

DJK-SV Berg Satzung

§ 1 Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Jugendkraft - Sportverein Berg/OPf. e.V. und hat seinen Sitz in Berg/OPf.

Er ist gegründet am 17.7.1957.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des Katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Eichstätt.

Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
5. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
6. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendmäßige Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil der Satzung.
7. Der Verein DJK-SV Berg e.V. mit dem Sitz in Berg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 1.1.1977).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung und der Satzung des DJK-Hauptverbandes Sport treiben will.

2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - b) Passive Mitglieder, die, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen, bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK sich zu beteiligen, die Aufgaben des Vereins zu fördern, und dazu einen regelmäßigen Beitrag zu leisten.
 - c) Förderer, die nur durch einen entsprechenden freiwilligen Beitrag die Zwecke des Vereins fördern wollen.
 - d) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
(Vgl. Ehrenordnung)
3. Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.
4. Die Mitglieder zwischen 10 und 25 Jahren bilden die Sportjugend.

§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluß

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
Über die Aufnahme der einzelnen Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft.
2. Die Mitgliedschaft aus dem Verein endet außer durch Tod durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jedem Mitglied freigestellt. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung einem Monat vor dem Ende des Kalenderjahres an die Vorstandschaft und wird zum Ende des Jahres wirksam.

Dem Austritt ist nur zuzustimmen, wenn die gesamten Beiträge für das laufende Kalendervierteljahr entrichtet sind.

4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Mitglieder werden ausgeschlossen
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wenn sie Handlungen begehen, die das Ansehen des Vereins schädigen oder
 - c) wenn sie dauernd ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch Beschluß, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie von weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung an einen Rechtsausschuß des Vereins oder an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu Verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.
2. im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

1. die Satzung und Ordnung der DJK anzuerkennen;
2. am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
3. einen faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben;
4. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
5. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, notfalls bei einer Aufnahme von Mitgliedern eine Aufnahmegebühr einzuführen.
2. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages muß von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann vierteljährlich, halbjährig oder jährlich entrichtet werden. Er ist aber stets im voraus fällig.
4. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, und darum vom Kassenswart oder Beitragskassier schon mündlich oder schriftlich gemahnt wurden, haben im Verein solange kein Stimmrecht mehr, als sie mit ihren Beitragsverpflichtungen in Verzug sind.

5. Ist ein Mitglied mehr als 2 Quartale mit seinen Beiträgen aus eigenem Verschulden im Rückstand, so kann die Vorstandschaft dessen Ausschluß verfügen.
6. Auf schriftlichen Antrag kann die Vorstandschaft den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder auch ganz erlassen, wenn hierzu besondere Gründe vorliegen.

§ 8 Leitung und Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach den demokratischen Gepflogenheiten.

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand (ggf. dazu der geschäftsführende Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

Zum Vereinsvorstand gehören:

- a) der Vorsitzende
- b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden (darunter mindestens eine Frau)
- c) der Geistliche Beirat
- d) der Geschäftsführer
- e) der Kassenwart

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand, der zur Erfüllung der laufenden Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und Geschäftsführung gebildet werden kann.

- f) die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten bzw. deren Stellvertreter, der Protokollführer, der Gesamtjugendleiter, die Gesamtjugendleiterin, der Frauenwartin, die Ehrenvorstände und fünf Beisitzern.

Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Wahl

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der Gesamtjugendleiter und die Gesamtjugendleiterin werden von der DJK-Sportjugend gewählt. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Jahreshauptversammlung. Die Jugendleiter bzw. Jugendleiterinnen ihrer jeweiligen Sportarten werden von der DJK-Sportjugend gewählt.

§ 10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter (bzw. Abteilungsleiterin), einen Stellvertreter (bzw. eine Stellvertreterin) ggf. einen Jugendleiter(-in) und eine(n) weitere(n) Mitarbeiter(-in) geleitet.
Die Abteilungsleitung hat die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgt für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung und die technische Ausbildung. Sie ist für Haltung und Disziplin mitverantwortlich.

3. Die Abteilungsleitung stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan mit Einnahmen und Ausgaben auf. Nach Genehmigung des Haushaltsplans durch den Vereinsvorstand kann die Abteilungsleitung über die Gelder verfügen. Die über den Haushaltsanschlag hinausgehenden Einnahmen einer Abteilung fließen in die Vereinskasse bzw. können der Abteilung für das folgende Haushaltsjahr gutgeschrieben werden. Die im Haushaltsplan veranschlagten Gesamtausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes überschritten werden.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Jede Abteilung hat ein Kassenbuch über Einnahmen und Ausgaben zu führen, welches jederzeit vom Hauptvorstand eingesehen werden kann.
5. Versammlungen und Veranstaltungen der Abteilungen finden im Sportheim statt und sind zum Zweck der Koordinierung dem Vereinsvorstand zu melden. Veranstaltungen des Gesamtvereins haben Vorrang und werden von den Abteilungen mitgetragen.
6. Die von den Abteilungen selbst angeschafften Sachgegenstände sind grundsätzlich Eigentum des Gesamt- bzw. Hauptvereins.
7. Die Vereinsvorstandschaft ist jederzeit berechtigten an Sitzungen der einzelnen Abteilungen teilzunehmen.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im einzelnen sind:

- a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- d) Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Einladungen, führt die Mitgliederlisten und das Vereinsarchiv und ist für die Pressemitteilungen verantwortlich.
- e) Der Protokollführer fertigt die Sitzungsprotokolle und schreibt die Vereinschronik.
- f) Die Frauenwartin vertritt die Interessen der Frauen des Vereins.
- g) Der Kassenwart verwaltet die Kasse, stellt den Jahresabschluß und den Haushaltsplan auf und führt das Inventarverzeichnis. Die Kasse wird jährlich von den durch die Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.
- h) Die Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen wie in Ziffer 10 festgelegt.

§ 12 Besonders beauftragte Vereinsmitglieder

Dies sind u.a. der Zeugwart, der Platzwart, die Schiedsrichter, der Kampfrichter, der Platz- und Beitragskassier.

§ 13 Ehrenordnung

1. Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit langjährige, verdiente Vorstände zu Ehrenvorständen mit Stimmrecht ernennen.
2. Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr werden unter der Voraussetzung von einer ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren zu Ehrenmitgliedern ernannt.
3. Für verdiente Mitglieder kann auf Beschluß der Vorstandschaft eine gesonderte Regelung zur Ernennung zum Ehrenmitglied getroffen werden.

§ 14 Jugendordnung

Der Verein führt eine Jugendordnung und erkennt somit die Jugendordnung des BLSV, der DJK und entsprechenden Fachverbände an.

§ 15 Schadenshaftung

1. Verursacht ein Mitglied dem Verein vorsätzlich einen Schaden, so hat es für diesen aufzukommen und die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.
2. Jedes aktive Mitglied, das sich zu einem Spiel aufstellen läßt, oder sich für die Beteiligung zu einem Sporttreffen meldet und dieser Veranstaltung ohne besonderen Grund und ohne vorherige hinreichend begründete Entschuldigung fernbleibt, hat die dadurch entstandenen Kosten dem Verein zu ersetzen.
3. Mannschaften, die zu einem Spiel nicht antreten, haften dem Verein gesamtverbindlich für die durch sie entstandenen Kosten.
4. Für alle an die jeweiligen Spieler und Mitglieder übergebenen Sportkleidungsstücke haften diese selbst.

§ 16 Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder.
2. Die Aufgaben sind:
Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahlen zum Vorstand, Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Beiträge, Aufstellung eines Jahresprogrammes.
3. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist 2 Wochen im voraus mit der Tagesordnung durch Aushang im Vereinslokal bekanntzugeben. Anträge müssen eine Woche voraus schriftlich eingereicht werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Beschlußfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder muß eine solche angesetzt werden.

Zur Jahreshauptversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind der Vorstand der DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband einzuladen.

§ 18 Geschäftsordnung

1. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß mit Tagesordnung eingeladen worden ist.
2. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Für Beschlüsse über Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der über 16 Jahre alten Mitglieder. Auf Antrag muß die Wahl schriftlich erfolgen.

§ 19 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

1. Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
3. Der Austrittsbeschluß ist dem Diözesanverband mitzuteilen.
Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-Sportverband.
4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband sowie dem DJK-Diözesanverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Sportpflege.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanvorstand zu übersenden. Der Auflösungsbeschluß ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

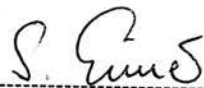
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern des Vereins am 22. Februar 1997 zu
angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:



Vorsitzender



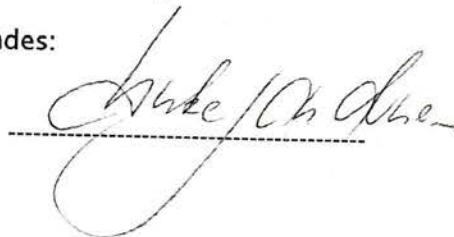
Protokollführer





Datum

Die Satzung wurde am 22.2.97 genehmigt.

Im Auftrag des Diözesanvorstandes:



a) Name b) Sitz des Vereins	2	Vorstand Liquidatoren	3	Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)	4	5
a) Deutsche Jugendkraft - Sportverein Berg/OPf. e.V. b) Berg/OPf.	2	3	Vorsitzender: Michael Hollweck, Elektro- Ingenieur, Berg stellv. Vorsitzender: Hans Bögner, Finanz- beamter, Berg stellv. Vorsitzende: Barbara Hollweck, Hausfrau, Berg	Franz Braun ist aus dem Vorstand ausgeschlossen. Hans Bögner und Barbara Hollweck wurden in den Vorstand gewählt. Wechsel im Vorstandsamt bei Michael Hollweck. Die Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversamm- lung vom 22.02.1997 nach Maßgabe des eingereichten Proto- kolls neu gefaßt. Jeder Vorsitzende ist alleinvertretungs- berechtigt.	4	5
				Götzt, JHS in  		a) 17. Juni 1997 b) Bl. 163 Satzung Bl. 154 - 161